

# CORONA-KRISE

## WIE KOMMEN GRÜNDER UND START-UPS

### GUT DURCH DIE KRISE?

MERKBLATT NR. 1944.3 | 05 | 2020

#### INHALT

1. **Vorbemerkung und grundlegende Überlegungen**
2. **Steuerliche Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung**
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Stundung von Steuerzahlungen
  - 2.3 Anpassung von Vorauszahlungen
  - 2.4 Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen
  - 2.5 Lohnsteuer und Sozialabgaben
  - 2.6 Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen
3. **Sofortmaßnahmen und Fördermöglichkeiten**
  - 3.1 Überblick
  - 3.2 Corona-Soforthilfe
  - 3.3 Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
  - 3.4 Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
  - 3.5 Gesondertes Maßnahmenpaket für Start-ups
  - 3.6 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
4. **Weitere (steuerliche) Überlegungen zur Verbesserung der Liquiditätssituation**
  - 4.1 Umsatzsteuer
  - 4.2 Stundung/Freistellung von Darlehenszinsen
  - 4.3 Nutzung steuerlicher Verluste und Verlustersatz
5. **Fazit**

#### 1. VORBEMERKUNG UND GRUNDLEGENDE ÜBERLEGUNGEN

Die aktuelle Corona-Krise ist insb. für Start-ups sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aufgrund eintretender Umsatz- und Auftragsausfälle und dem Rückzug bestehender wie neuer Investoren eine große Herausforderung. Hinzu kommt gerade für Start-ups, dass hier seltener finanzielle Rücklagen vorhanden sind, weil diese unmittelbar für den Auf- und Ausbau des neuen Geschäfts verwendet werden. Auch können Start-ups zunächst die von Banken gesetzten Mindestanforderungen für die Kreditvergabe häufig nicht erfüllen, sodass ihnen die Möglichkeiten der Erhöhung bestehender Kreditvolumen bzw. die Neuverhandlung von Kreditkonditionen in der Krisensituation regelmäßig verwehrt bleiben.

Einer am 31.03.2020 erschienenen Umfrage des Bundesverbands Deutsche Startups e. V. zufolge, an der mehr als 1.000

Start-ups teilgenommen haben, sind neun von zehn Start-ups in Deutschland negativ von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen. Mehr als jeder siebte der befragten Unternehmensvertreter fürchtet sogar um die Existenz des eigenen Unternehmens.

Eine schnelle und effiziente Unterstützung dieser Unternehmen ist jedoch von grundlegender volkswirtschaftlicher Bedeutung. So können Start-ups durch innovative Geschäftsideen akut zur Bewältigung der Corona-Krise beitragen. Daneben stellen sie bereits heute eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in Deutschland. Nicht zuletzt kommt ihnen im Hinblick auf die Schaffung zukunftssträchtiger und innovativer Technologien sowie neuer Geschäftsmodelle eine wichtige Rolle bei der künftigen Entwicklung der Volkswirtschaft und damit beim wirtschaftlichen Aufschwung „Post-Corona“ in Deutschland zu.

Bund und Länder haben Hilfsmaßnahmen entwickelt, um die gravierenden, wirtschaftlichen Auswirkungen abzumildern und kurzfristige Unterstützung zu leisten. Das Merkblatt „Corona-Krise – Wie kommen Gründer und Start-ups gut durch die Krise?“ gibt einen Überblick zu den aktuellen steuerlichen Maßnahmen und zeigt Handlungsmöglichkeiten zur (kurzfristigen) Verbesserung der Liquiditätssituation bei Start-ups auf.

Die nachfolgenden Ausführungen können aufgrund der dynamischen Entwicklung lediglich als Bestandsaufnahme der zum jetzigen Zeitpunkt vorhandenen Maßnahmen angesehen werden. Dies macht es für den Gründer bzw. dessen steuerlichen Berater unausweichlich, die kurzfristige Entwicklung genau zu beobachten. Eine Übersicht der aktuellen Maßnahmen des Bundes ist z. B. auf der Internetpräsenz des Bundesministeriums der Finanzen zu finden.<sup>1</sup> Informationen zu den Förderprogrammen der Länder sind z. B. über das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu finden.<sup>2</sup>

1 <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

2 <https://www.bmwi.de>

## 2. STEUERLICHE HILFSMASSNAHMEN DER BUNDESREGIERUNG

### 2.1 Allgemeines

Die steuerlichen Maßnahmen für betroffene Unternehmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus ergeben sich insb. aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.03.2020. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- i. d. R. zinslose Stundungen von Steuerzahlungen
- erleichterte Anpassung von Steuervorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bis Ende 2020

Zudem sind die Zollverwaltung und das Bundeszentralamt für Steuern angewiesen, betroffene Unternehmen ebenfalls durch Stundungen bei den Verbrauchsteuern sowie bei der Luftverkehr-, Versicherungs- oder Einfuhrumsatzsteuer zu unterstützen.

### 2.2 Stundung von Steuerzahlungen

Unternehmen, die durch die Corona-Krise unmittelbare und nicht unerhebliche wirtschaftliche Schäden erleiden, können ab sofort und grundsätzlich längstens bis zum 31.12.2020 eine im Regelfall zinsfreie Stundung von bereits fälligen oder bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern beantragen.

Die Antragstellung ist grundsätzlich formlos möglich. Die Landesfinanzbehörden bieten allerdings auch vereinfachte Vordrucke für die Antragstellung an, deren Verwendung die Bearbeitung des Antrags beschleunigen soll.<sup>3</sup> Eine telefonische Stundungsbeantragung ist dagegen nicht möglich. Der Antrag ist für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag sowie für die Umsatzsteuer beim für den Steuerpflichtigen jeweils zuständigen Finanzamt zu stellen.<sup>4</sup> Stundungsanträge zur Gewerbesteuer sind dagegen nicht an das Finanzamt, sondern unmittelbar an die Gemeinde – in den Stadtstaaten die Finanzämter – zu richten. Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer; vgl. hierzu im Detail Abschnitt 2.5) sowie der Kapitalertragsteuer ist ausgeschlossen.

Stundungsanträge können nicht bereits vorab für in Zukunft entstehende und fällig werdende Steuern oder für noch nicht angemeldete Steuern gestellt werden. Die Antragstellung ist bei fällig werdenden Steuern erst nach deren Festsetzung (i. d. R. durch Erlass eines entsprechenden Steuerbescheides) möglich. Dementsprechend können keine pauschalen Stundungsanträge für alle zukünftig bzw. bis zum 31.12.2020 fällig werdenden Steuern gestellt werden.<sup>5</sup>

Im Hinblick auf die im Antrag notwendige Darlegung der Betroffenheit vom Coronavirus sollen keine strengen Anforderungen an den Steuerpflichtigen gestellt werden, wenn ein Bezug zur COVID-19-Krise erkennbar ist. Das Unternehmen hat lediglich

darzulegen, dass es unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass grundsätzlich sehr viele Branchen und Personen von den Auswirkungen erheblich betroffen sind. Den Finanzbehörden reichen demnach plausible Angaben, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des Start-ups hat.

Wie lange eine Stundung gewährt wird, liegt im konkreten Einzelfall im Ermessen des zuständigen Finanzamts. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse und die jeweilige Situation des Unternehmens berücksichtigt. Ohne Angabe einer beantragten Stundungsdauer werden Stundungen grundsätzlich zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Bis zum 31.12.2020 sind Anschlussstundungen unter Berücksichtigung der dargelegten Besonderheiten möglich. Auf die Erhebung von Stundungszinsen für die gestundete Steuer wird grundsätzlich verzichtet.<sup>6</sup>

### 2.3 Anpassung von Vorauszahlungen

Von der COVID-19-Krise betroffene Start-ups haben die Möglichkeit, bis zum 31.12.2020 fällige oder fällig werdende Steuervorauszahlungen auf Antrag durch das Finanzamt herabsetzen zu lassen, wenn absehbar ist, dass aufgrund sinkender Umsätze die Gewinne deutlich geringer ausfallen und somit die in der Vergangenheit festgesetzten Steuervorauszahlungen nicht mehr zutreffend sind.

Möglich ist die Herabsetzung von Vorauszahlungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) sowie die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags, wiederum beim jeweils zuständigen Finanzamt. Nimmt das Finanzamt eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde – in den Stadtstaaten die Finanzämter – hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.<sup>7</sup> Des Weiteren besteht die Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag ganz oder teilweise durch die Finanzämter herabsetzen zu lassen. Die Dauerfristverlängerung bleibt auch bei einer Erstattung bestehen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang jedoch die mögliche Anwendung und Effektivität dieser Maßnahme bei Start-ups, da diese Unternehmen in den ersten Jahren nach der Gründung aufgrund hoher Anfangsinvestitionen häufig keine/lediglich geringe Einkommen-/Körperschaft-/Gewerbesteuer(voraus)zahlungen leisten.

Die Beantragung der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen ist grundsätzlich durch ein formloses Schreiben (Antrag) möglich, in dem schlüssig darzulegen ist, mit welchen betragsmäßigen Einbußen (Minderung des Gewinns bzw. der Einkünfte) aufgrund der Corona-Krise zu rechnen ist. Für die Antragstellung können jedoch auch die von den Finanzverwaltungen der Länder bereitgestellten Vordrucke genutzt werden, die die Antragsbearbeitung erleichtern und somit auch beschleunigen sollen. Eine telefonische Beantragung der Herabsetzung von Steuervorauszahlungen ist dagegen nicht möglich.

3 Der Abruf sowie die Übermittlung der Antragsvordrucke sind z. B. online über „Mein ELSTER“ möglich.

4 Zuständig für die Kirchensteuer sind in Bayern die dortigen Kirchensteuerämter.

5 Eine Stundung verschiebt zwar die Fälligkeit, jedoch wird es in der aktuellen Situation viele Fälle geben, in denen die Gewährung der Stundung erst nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Steuer liegt, sodass in diesen Konstellationen die Entstehung eines möglichen Haftungsanspruchs gem. § 69 AO zu beachten ist.

6 Die Entscheidung über die Erhebung von Stundungszinsen bei der Gewerbesteuer unterliegt grundsätzlich der betroffenen Kommune – in den Stadtstaaten dem Finanzamt.

7 Vgl. § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG sowie gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020.

Sind für den Veranlagungszeitraum 2020 bereits Vorauszahlungen geleistet worden (für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer zum 10.03.2020 bzw. für die Gewerbesteuer zum 15.02.2020), kann – in Abhängigkeit vom erwarteten zu versteuernden Einkommen 2020 – die Herabsetzung dazu führen, dass bereits entrichtete Vorauszahlungen erstattet werden. Darüber hinaus sollen die Finanzämter bis zum 31.12.2020 bei Steuerpflichtigen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise negativ betroffen sind, von der Festsetzung nachträglicher Steuervorauszahlungen absehen.

#### 2.4 Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass durch die COVID-19-Krise betroffene Unternehmen vollstreckungsrechtliche Erleichterungen beanspruchen können. Bei den betroffenen Steuerpflichtigen soll längstens bis zum 31.12.2020 von der Vollstreckung rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuer) abgesehen werden. In diesen Fällen können die zwischen dem 19.03.2020 und längstens dem 31.12.2020 kraft Gesetzes verurteilten Säumniszuschläge erlassen werden.

#### 2.5 Lohnsteuer und Sozialabgaben

Steht dem Arbeitgeber keine ausreichende Liquidität zur Verfügung, um den „regulären“ Nettolohn und die Abzugsbeträge auszuführen, muss er den Arbeitslohn grundsätzlich so weit reduzieren, dass er diesen und die darauf entfallenden (geringeren) Abzugsbeträge auszahlen kann. Als Alternative hierzu können Arbeitgeber – sofern die Corona-Krise schwerwiegende wirtschaftliche Auswirkungen auf das Unternehmen hat und ein Haftungsrisiko nach § 69 AO ausgeschlossen werden kann – beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt den Verzicht auf die (bzw. den Aufschub der) Vollstreckung der Lohnsteuer beantragen. Wenn für die Entrichtung der Lohnsteuer vom Lastschriftverfahren Gebrauch gemacht wird, sollte zudem punktuell für die Abbuchung für die betreffenden Monate der Lastschrifteinzug ausgeschlossen werden. Durch den Vollstreckungsaufschub wird daher letztlich der gleiche Effekt auf die Liquidität erreicht, der durch eine Stundung bei den anderen Steuerarten möglich ist.

Eine Besonderheit stellt die sog. pauschalierte Lohnsteuer dar. Als Arbeitgebersteuer ist hier eine Stundung grundsätzlich möglich.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kündigt in einem Rundschreiben zudem ergänzende Unterstützungen für Unternehmen und Selbstständige auch bei der Beitragszahlung für die Sozialversicherung an. So wurde den gesetzlichen Krankenkassen empfohlen, die Stundung der Sozialversicherungsbeiträge (Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Beiträge freiwillig Versicherter, die im Firmenzahlverfahren abgeführt werden) vorübergehend zu erleichtern. Allerdings ist Voraussetzung für eine solche Stundung, dass vorrangig die Entlastungsmöglichkeiten aus dem neuen Kurzarbeitergeld-Gesetz und dem Schutzschirm der Bundesregierung in Form von Fördermitteln und Krediten in Anspruch genommen werden und dessen ungeachtet erhebliche Härten beim Arbeitgeber/Selbstständigen verbleiben. Für den hierfür erforderlichen Nachweis soll eine glaubhafte Erklärung über einen erheblichen Corona-bedingten finanziellen Schaden i. d. R. ausreichen. Zudem wird die Erleichterung der Stundung vorerst auf die Monate März und April 2020 begrenzt. Die Stundung erfolgt zins- und gebührenlos, bereits erhobene Säumniszuschläge werden auf Antrag erlassen. Der Antrag auf Stundung ist in Textform vom Arbeitgeber oder der von ihm

beauftragten Stelle, z. B. dem Steuerberater, zu stellen. Ein telefonischer Antrag ist nicht ausreichend.

#### 2.6 Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

Können bei Steuerpflichtigen, die einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder eine andere zur Beratung befugte Person mit der Erstellung der Steuererklärungen beauftragt haben, die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 infolge der Corona-Krise – unverschuldet – nicht pünktlich abgegeben werden, kann rückwirkend ab 01.03.2020 eine Fristverlängerung beantragt werden. Die Fristverlängerung wird in diesen Fällen zunächst bis längstens 31.05.2020 gewährt. In diesen Fällen bereits festgesetzte Verspätungszuschläge werden insoweit erlassen.

Für Steuerpflichtige, die sich nicht von einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen zur Beratung befugten Person beraten lassen, endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 am 31.07.2020. Sollte es aufgrund der Corona-Krise nicht möglich sein, diese Frist einzuhalten, besteht die Möglichkeit, sich an das zuständige Finanzamt zu wenden und um die Verlängerung der Abgabefrist zu bitten.

### 3. SOFORTMASSNAHMEN UND FÖRDERMÖGLICHKEITEN

#### 3.1 Überblick

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf die COVID-19-Krise einen Schutzschirm für Betriebe und Unternehmen aufgelegt, unter welchem Finanzierungshilfen in Milliardenhöhe an Unternehmen ausgegeben werden sollen. Neben den in Abschnitt 2 dargestellten steuerlichen Maßnahmen sind hier insb. zu nennen:

- Corona-Soforthilfe
- neue Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
- gesondertes Maßnahmenpaket für Start-ups
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

#### 3.2 Corona-Soforthilfe

Die Bundesregierung gewährt kleinen Unternehmen sowie Selbstständigen und Freiberuflern eine finanzielle Soforthilfe in Form einmaliger, nicht zurückzahlender Zuschüsse, die im Wege einer Einmalzahlung für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden.

- Unternehmen und Selbstständige mit bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Zuschüsse bis zu 9.000 €
- Unternehmen und Selbstständige mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente): Zuschüsse bis zu 15.000 €

Sofern der Vermieter die Miete um mind. 20% reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss für zwei weitere Monate eingesetzt werden. I. d. R. sind nur betrieblicher Sach- und Finanzaufwand wie z. B. Mieten und Pachten, Zins- und Tilgungsraten für Kredite, Leasingraten, Aufwendungen für Steuerberatung sowie offene Warenrechnungen förderfähig, nicht dagegen z. B. Personalkosten und Sozialversicherungsbeiträge.

Das Soforthilfe-Programm der Bundesregierung ergänzt die Programme der Länder.<sup>8</sup> Die Anträge sollen deswegen aus einer

<sup>8</sup> Ein Überblick über die Soforthilfen der Länder findet sich z. B. unter <https://www.getstarted.de/startup-land-corona-hilfe>.

Hand in den Bundesländern bearbeitet werden und sind bei der jeweils zuständigen Behörde bzw. Stelle im jeweiligen Bundesland einzureichen.<sup>9</sup>

Voraussetzung hierfür ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bzw. ein Liquiditätseingpass in Folge der Corona-Krise, d.h. der Schadenseintritt nach dem 11.03.2020 und keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor März 2020, eingetreten sind. Für den Liquiditätseingpass ist erforderlich, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen. Soweit ersichtlich, ist es nicht erforderlich, dass ein Kontokorrentkredit ausgeschöpft ist. Zu beachten ist, dass die Zuschüsse im folgenden Veranlagungszeitraum gewinnwirksam bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zu berücksichtigen sind.

### 3.3 Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Die Finanzierungshilfen sollen weiterhin über bestehende und neue Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an Unternehmen ausgegeben werden. Details zu den Programmen und den Antragsvoraussetzungen sind dem DWS-Merkblatt Nr. 1939 „Corona-Krise – KfW-Kredite für Unternehmen – Überblick über die Konditionen und das Antragsverfahren“ zu entnehmen.

### 3.4 Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ergänzt die KfW-Sonderprogramme und dient der Stabilisierung von großen Unternehmen der Realwirtschaft, um Arbeitsplätze, Lieferketten und Wertschöpfung zu sichern. Der WSF kann Eigenkapital durch Erwerb von Beteiligungen zuführen oder auch bei Rekapitalisierungsmaßnahmen mittels stiller Beteiligungen oder nachrangiger Schuldverschreibungen unterstützen sowie bis zum 31.12.2021 begebene Schuldtitel oder begründete Verbindlichkeiten übernehmen. Der WSF wurde vom Bundestag auch für größere Start-ups/Scale-ups geöffnet, die in einer Finanzierungsrunde mit einem Unternehmenswert von mind. 50 Mio. € einschl. des eingeworbenen Kapitals bewertet wurden.

### 3.5 Gesondertes Maßnahmenpaket für Start-ups

Ebenfalls haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit der KfW und der KfW Capital ein Hilfspaket ausgearbeitet, das sich direkt an Start-ups richtet und bereits bestehende Unterstützungsprogramme der Bundesregierung um ein Maßnahmenpaket im Umfang von 2 Mrd. € ergänzt. Das Maßnahmenpaket sieht hierfür zwei Säulen vor: Demnach sollen im Rahmen der Säule 1 (sog. Corona-Matching-Fazilität) kurzfristig zusätzliche Mittel für Wagniskapitalfonds bereitgestellt werden, die im Rahmen der Ko-Investitionen zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können, bei welchen sich parallel ein Neu- oder Bestandsinvestor für die Zurverfügungstellung frischen Kapitals an das Start-up entscheidet. Weiterhin soll jungen Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen, die keinen Zugang zur Corona-Matching-Fazilität haben, über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften die

kurzfristige Finanzierung über weitere Instrumente gewährleistet werden (Säule 2).<sup>10</sup>

### 3.6 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Des Weiteren hat der Bundestag einstimmig das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenz-Aussetzungsgesetz) verabschiedet. Die Regelungen gelten vorläufig befristet bis zum 30.09.2020. Nähere Informationen bietet das DWS-Merkblatt Nr. 1931 „Corona-Krise – Insolvenzantragspflicht – Was ist zu tun?“.

## 4. WEITERE (STEUERLICHE) ÜBERLEGUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER LIQUIDITÄTSSITUATION

### 4.1 Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der Unternehmer ein Augenmerk auf den Prozess der Prüfung offener Forderungen zu legen. Werden Rechnungen von Kunden nicht oder nur teilweise bezahlt, ist eine Berichtigung bereits gegenüber dem Finanzamt erklärt und abgeführter Umsatzsteuer aus steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen denkbar, sollte das Entgelt uneinbringlich geworden sein.<sup>11</sup>

Eine mögliche Optimierung des Rechnungsmanagements kann ebenfalls die Liquiditätssituation eines Unternehmens verbessern. Bei Eingangsrechnungen ist der Fokus auf eine möglichst zeitnahe Berücksichtigung geleisteter Vorsteuerbeträge zu legen. Im Hinblick auf Ausgangsrechnungen ist eine schnelle Begleichung anzustreben, um neben dem eigentlichen Liquiditätszufluss eine regelmäßige „Vorfinanzierung“ der Umsatzsteuer zu vermeiden.

### 4.2 Stundung/Freistellung von Darlehenszinsen

Weiterhin kann die Liquiditätssituation eines Unternehmens durch die Stundung von Darlehenszinsen erreicht werden (sofern eine Fremdfinanzierung vorhanden ist). Bei einer Stundung wird die Fälligkeit von Zinsen gegenüber dem Darlehensgeber hinausgeschoben. Auf Ebene des Darlehensnehmers (Start-ups) sind die Zahlungen der Zinsen erst im Zeitpunkt der hinausgeschobenen Fälligkeit liquiditätswirksam. Dagegen sind die gestundeten Zinsen gleichwohl weiterhin als Betriebsausgabe steuerlich wirksam zu berücksichtigen.

Im jeweiligen Einzelfall wäre sicherzustellen, dass es durch die Stundung von Zinsen nicht zu einem steuerpflichtigen Ertrag aus einer eventuellen Abzinsung der Darlehensverbindlichkeit kommt.

### 4.3 Nutzung steuerlicher Verluste und Verlufterhalt

Die Auswirkungen der Corona-Krise können bei Start-ups dazu führen, dass auch ein in der Vergangenheit profitables Geschäftsmodell in der aktuellen Situation nicht die prognostizierten Gewinne erwirtschaftet. In diesem Fall ist es wichtig, dass sich der Unternehmer zunächst einen Überblick über die laufenden (steuerlichen) Verluste sowie möglicherweise vorhandene Verlustvträge im Unternehmen verschafft.

<sup>9</sup> Eine Übersicht über die zuständigen Behörden bzw. Stellen in den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen auf seiner Internetseite veröffentlicht.

<sup>10</sup> Die zugrunde liegende Pressemitteilung vom 30.04.2020 ist auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar.

<sup>11</sup> § 17 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 UStG.

Darauf aufbauend und in dem Fall, dass im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer durch den Gründer gezahlt werden musste, könnte es sinnvoll sein, einen Verlustrücktrag vorzunehmen.

Sollten aufgrund der COVID-19-Krise im Unternehmen Überlegungen zu Umstrukturierungen bestehen oder ein (neuer) Investor für das Start-up gefunden und z. B. eine Kapitalerhöhung angedacht sein, ist zudem zu prüfen, ob es sich bei dem Vorgang um einen sog. schädlichen Anteilseignerwechsel i. S. d. § 8c KStG n. F. handelt.

## 5. FAZIT

Die Start-up-Szene in Deutschland hat sich als wichtiger Bestandteil der Wirtschaft etabliert. Gerade von diesen Unternehmen als kreativen Treibern innovativer Technologien und neuer Geschäftsmodelle ist es abhängig, wie sich die Volkswirtschaft nach der Corona-Krise entwickelt und wie lange es dauern wird, bis die wirtschaftlichen Folgen überwunden werden können. Die Bundesregierung hat durch verschiedene (steuerliche) Maßnahmen auch für Start-ups die Möglichkeit geschaffen, auf die Krisensituation und mögliche Liquiditätsengpässe im Unternehmen zu reagieren bzw. diesen vorzubeugen. Daneben stehen für Start-ups weitere (steuerliche) Instrumente bereit, womit eine (kurzfristige) Verbesserung der Liquiditätssituation geschaffen werden kann.

### AKTUELLE INFORMATIONEN UND WEITERFÜHRENDE LINKS

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-download-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-13-download-de.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Auswirkungen des Coronavirus: Informationen und Unterstützung für Unternehmen  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>

FAQ „Corona“ (Steuern)  
[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern.html?cms\\_pk\\_kwd=06.04.2020\\_FAQ+Corona+Steuern+&cms\\_pk\\_campaign=Newsletter-06.04.2020](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern.html?cms_pk_kwd=06.04.2020_FAQ+Corona+Steuern+&cms_pk_campaign=Newsletter-06.04.2020)

Coronavirus: Diese Informationen können Start-ups in der Krise helfen  
[https://www.gruenderszene.de/business/informationen-gruender-startups-corona?ref=nl\\_b](https://www.gruenderszene.de/business/informationen-gruender-startups-corona?ref=nl_b)

Wie reagieren Regierungen weltweit auf die Krise?  
[https://www.ey.com/en\\_gl/tax/how-covid-19-is-causing-governments-to-adopt-economic-stimulus--](https://www.ey.com/en_gl/tax/how-covid-19-is-causing-governments-to-adopt-economic-stimulus--)

### Der DWS-Verlag bietet folgende weiterführende Merkblätter an:

- Nr. 1934 „Corona-Krise – Finanzhilfen für Kleinbetriebe, kleine und mittelgroße Unternehmen“
- Nr. 1935 „Corona-Krise – FAQ für den Fall einer Quarantänemaßnahme – Hinweise für Unternehmen und Kanzleien“
- Nr. 1940 „Corona-Krise – Zivilrechtliche Maßnahmen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen – Überblick über die einzelnen Schutzmaßnahmen“
- Nr. 1948 „Corona-Krise – Praxishinweise zur Sozialversicherung“
- Nr. 1943 „Corona-Krise – Mietrecht – Praxishinweise für Vermieter und Mieter“
- Nr. 1927 „Corona-Krise – Praxishinweise für Arbeitgeber – Pflichten und Handlungsmöglichkeiten“
- Nr. 1930 „Corona-Krise – Lohnfortzahlung während der Krise“
- Nr. 1929 „Corona-Krise – Kurzarbeitergeld – Praxishinweise für Unternehmen und Kanzleien“
- Nr. 1941 „Corona-Krise – FAQ zum Kurzarbeitergeld“